

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Beschlussvorlage		Drucksachennummer 278/2020	
Kämmerei und Liegenschaften		öffentlich		☒	
Janski, Benjamin		nicht öffentlich		☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	10	24.11.2020
Rat der Kreisstadt Mettmann	20	15.12.2020
Haupt- und Finanzausschuss	20	12.01.2020

Abfallbeseitigungsgebühren

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja; siehe Verwaltungserläuterung
Kosten	
Produkt	11.11.01 – Abfallentsorgung und Abfallberatung
Haushaltsjahr	2021
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskosten- und der Gebührenbedarfsberechnung für 2021 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen.

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999
(23. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt:

Restmüll-behältergröße	Leerungshäufigkeit	Abfallgebühr/Jahr	Gebühr bisher
40 Liter	14-täglich	114,24 €	106,44 €
60 Liter	14-täglich	171,36 €	159,60 €
80 Liter	14-täglich	228,48 €	212,76 €
120 Liter	14-täglich	342,72 €	319,20 €
240 Liter	14-täglich	685,32 €	638,40 €
660 Liter	14-täglich	1.204,56 €	1.119,12 €
770 Liter	14-täglich	1.405,32 €	1.305,60 €
1.100 Liter*	14-täglich	2.007,48 €	1.865,16 €
1.100 Liter*	Wöchentlich	4.015,08 €	3.730,32 €
1.100 Liter*	2 x pro Woche	8.030,04 €	7.460,64 €
1.100 Liter*	4-wöchentlich	1.003,80 €	932,52 €

* Die Leerung sämtlicher Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Dies gilt auch für die Container in den Größen 660 Liter und 770 Liter. Lediglich für die Container mit 1.100 Liter Inhalt können auch andere Leerungshäufigkeiten gewählt werden.

- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise für 1-Personen-Haushalte abweichend von der 14-täglichen Regelentsorgung eine 4-wöchentliche Leerungshäufigkeit zulassen.
Bei Nutzern von Abfallbehältern mit einem Nutzungsinhalt von 40 l und einer 4-wöchentlichen Leerung verringert sich der Gebührensatz auf 60% der entsprechenden Gebühr.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Abfallbehälter (insbesondere Müllsäcke) nach vorheriger Standortbesichtigung zulassen.
Die Gebührenhöhe entspricht den in Abs. 2 genannten Gebührensätzen. Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

- (5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Die Gebühr beträgt je Abfallsack für Restmüll 6,00 €.
- (6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt **19,20 €** (bisher 18,84 €) pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

§ 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die städtische Abfallbeseitigung sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Gesamtaufwendungen von 4.824.353 € auf 5.194.856 € um 370.503 € (+7,7%).

Die deutlichste Steigerung ist mit 224.500 € bei der Position „Kreisabfallbeseitigungsgebühr“ (Ifd. Nr. 20) zu verzeichnen. Ursächlich hierfür ist eine Anhebung des Gebührensatzes für die Entsorgung des Restmülls durch den Kreis Mettmann um ca. 25%. Dieses ist nach Auskunft des Kreises auf einen aufgezeigten Sonderposten sowie einen erheblichen Einnahmeeinbruch bei der Verwertung des Altpapiers zurückzuführen. Die an den Kreis zu zahlenden Entsorgungsgebühren, auf deren Höhe die Stadt Mettmann keinen Einfluss hat, sind im Rahmen der Ermittlung städtischer Abfallgebühren vollumfänglich auf den Gebührenzahler umzulegen.

Mehraufwendungen werden zudem bei der Position „Wertstoffbeseitigung“ (Ifd. Nr. 33) i.H.v. 68.000 € für die Leerung der Altpapier-Depotcontainer erwartet. Die Leistungen werden europaweit ausgeschrieben und dabei engere Leerungsintervalle sowie erhöhte Abfuhrmengen berücksichtigt.

Da die Kosten für die Reparatur und Wartung der Fahrzeuge in den vergangenen Jahren gestiegen sind und der Vorjahresansatz nicht auskömmlich ist, musste der Ansatz unter Ifd. Nr. 16 um 35.000 € angehoben werden.

Die Erhöhung der Position „Erstattung Personalkosten“ (Ifd. Nr. 39) um ca. 13.000 € ist auf Tarif erhöhungen zurückzuführen; die Anhebung des Ansatzes „Verzinsung des Anlagekapitals“ (Ifd. Nr. 41) um ca. 17.000 € auf die Beschaffung kapitalintensiver Müllfahrzeuge.

Dem gegenüber stehen Minderaufwendungen bei den Abschreibungen (Ifd. Nr. 40), da zu Beginn des Kalkulationsjahres einige Fahrzeuge abgeschrieben sind und deren Ersatzbeschaffungen erst im 4. Quartal in Betrieb gehen.

Positiv wirken zudem Mehrerträge bei den Sondergebühren (Ifd. Nr. 3) i.H.v. 20.000 € u.a. durch Zunahme bei den Anmeldungen des Blitz-Sperrmüll und der Entsorgung des Bauschutts.

Mittels Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenausschlag i.H.v. 150.000 € kann die unumgängliche Gebührenerhöhung abgemildert werden.

Bei leicht gesunkenen Behälteräquivalenten und damit einhergehenden geringeren kalkulierten Entsorgungsmengen steigen die Gebührensätze in Verbindung mit o.g. Mehraufwendungen für Restmüllgefäße durchschnittlich um ca. 7,4% und für Container um ca. 7,6%.

Die Gebührenerhöhung ist zu ca. 1,2% auf die Verringerung der Behälteräquivalente, zu ca. 1,0% auf die Erhöhung der Position Wertstoffbeseitigung und zu ca. 5,3% auf die Erhöhung der Kreisabfallbeseitigungsgebühr zurückzuführen.

Die Höhe der Gebührensätze ergibt sich aus der Gebührenbedarfsberechnung. Der für 2021 ermittelte Abschlag für Eigenkompostierer beträgt 19,20 € (bisher 18,84 €).

Das voraussichtliche Gebührenaufkommen liegt in 2021 bei 4.581.269 €. Die Gebührenerträge setzen sich aus den beiden Positionen „Müllabführgebühren“ (lfd. Nr. 1) und „Innere Verrechnungen für städt. Gebäude“ (lfd. Nr. 2) der Betriebskostenrechnung zusammen.

Gez. Traumann